

RS UVS Vorarlberg 1996/01/17 1-1083/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1996

Rechtssatz

Neben einem entsprechenden Beschreiben des Verhaltens eines Beschuldigten, das als Nichtmitwirken an der Feststellung des Sachverhaltes zu bezeichnen ist, ist auch die Angabe des Ortes und des Zeitpunktes dieses Verhaltens (hier: des Nachtrunks) im Spruch des Straferkenntnisses erforderlich.

Schlagworte

Nichtmitwirken an der Feststellung des Sachverhaltes; Sprucherfordernisse

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at